



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Erledigung der Unterbringung – Anhörung / Stellungnahme der Klinik, § 462 II StPO:

Bei einer Entscheidung nach § 67d V StGB – Erledigung der Entziehungsmaßregel – ist eine "mündliche" Anhörung des Betroffenen vom Gesetz nicht zwingend vorgeschrieben. Im vorliegenden Fall hatte der Betroffene die Erledigung selbst beantragt. Die Klinik hatte dies mit einem Schreiben ihrerseits unterstützt. Die StVK erklärte zwar die Unterbringung für erledigt, setzte aber den Strafreist nicht zur Bewährung aus. Auch hörte sie den Betroffenen nicht mündlich an.

Dadurch sah das OLG den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Hinsichtlich des entscheidungserheblichen Berichts der Klinik habe der Betroffene keine ausreichende zeitliche Gelegenheit gehabt, sich mit dem beurteilungsrelevanten Inhalt auseinander zu setzen. Zudem sei eine "persönliche Anhörung" empfehlenswert, um die Therapiewilligkeit und die -fähigkeit grundsätzlich nach persönlicher Einvernahme zu beurteilen.

OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 10.04.2012 – 3 Ws 284/12 = NStZ-RR 2012, 323